

Mitteilung des Senats vom 23. Oktober 2018**Neugestaltung des Aufnahmeverfahrens an Grundschulen
(Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) anliegend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der November-Sitzung.

Das derzeitige Aufnahmeverfahren an Grundschulen entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Interessen von Familien mit Kindern im Grundschulalter. So berücksichtigt es das Bedürfnis nach einer gemeinsamen Beschulung von Geschwisterkindern in der Grundschule als Aufnahmekriterium nur dann, wenn an einer angewählten Schule noch Plätze frei sind, nicht aber bei einem Überhang an Einschulungskindern im eigenen Einzugsbezirk (Anmeldeüberhang). Des Weiteren wird der berufsbedingte Betreuungsbedarf der Eltern nach geltender Rechtslage nicht als unmittelbares Aufnahmekriterium berücksichtigt; vielmehr führt er lediglich zu einer Gleichstellung mit den Kindern aus dem Einzugsbezirk, wenn bereits ein Geschwisterkind die Schule besucht. Auch in diesem Fall ist aber der Platz an der angewählten Schule durch die Gleichstellung nicht gesichert, denn nach geltendem Recht werden die Plätze dann unter allen Kindern verlost. Schließlich entfaltet auch der Aspekt der Schulweglänge im aktuell geltenden Aufnahmeverfahren für die Grundschulen keine Relevanz.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die Gesamtvertretungen der Eltern in Bremen und in Bremerhaven, die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler in Bremen und in Bremerhaven, die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen, der Landesbehindertenbeauftragte, der Behindertenbeauftragte der Schulen in Bremen und in Bremerhaven und der Personalrat Schulen in Bremen und in Bremerhaven in ein Beteiligungsverfahren eingebunden.

Aus dem Beteiligungsverfahren haben sich keine Änderungserfordernisse ergeben:

Der Zentrale Elternbeirat (ZEB) Bremen und der Personalrat Schulen begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen für das Aufnahmeverfahren in der Grundschule ausdrücklich. Der ZEB Bremerhaven erklärt, er habe keine Einwände vorzubringen. Auch der Personalrat Schulen Bremerhaven äußert Zustimmung. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilt mit, dass keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Die Deputation für Kinder und Bildung hat den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes am 17. Oktober 2018 zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt.

Um dem Interesse der Familien an einer möglichst bedürfnisgerechten Verteilung der Schulplätze stärker Rechnung zu tragen, werden die normativen Grundlagen für das Aufnahmeverfahren geändert. Zu diesem Zweck wird § 6 Absatz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes mit dem anliegenden Entwurf für ein Änderungsgesetz neu gefasst. Bei der Gelegenheit wird auch eine

Korrektur in § 6a Absatz 4 Satz 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz vorgenommen, der zu eng gefasst war.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388, 399 - 223-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 3d ersetzt:

„(3) Kinder, die ab dem folgenden Schuljahr schulpflichtig sind, werden im Rahmen der festgesetzten Aufnahmekapazität in der Grundschule aufgenommen, in deren Einzugsbezirk sie wohnen (Anmeldeschule). Auf Antrag gleichrangig aufgenommen werden aus anderen Einzugsbezirken

1. Härtefälle oder
2. Geschwisterkinder,
 - a) deren älteres Geschwisterkind der Grundschule nach Absatz 3a Satz 2 zugewiesen wurde oder
 - b) die aufgrund einer Änderung des Einzugsbezirks nicht mehr als Kinder aus dem Einzugsbezirk gelten.

(3a) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach Absatz 3 die festgesetzte Aufnahmekapazität der Grundschule (Anmeldeüberhang), erfolgt die Aufnahme in die Anmeldeschule nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

1. Härtefälle,
2. Geschwisterkinder und
3. Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes.

Kinder, die nicht in der Anmeldeschule aufgenommen werden können, werden anderen wohnortnahen Grundschulen zugewiesen, soweit deren Aufnahmekapazität nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und den gleichrangig aufzunehmenden Kindern dies zulässt.

(3b) Auf Antrag wird ein Kind in einer Grundschule eines anderen Einzugsbezirks (Anwahlschule) aufgenommen, soweit deren Aufnahmekapazität nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und den gleichrangig aufzunehmenden Kindern dies zulässt und die funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule dadurch nicht beeinträchtigt wird. Übersteigt die Zahl der Anträge nach Satz 1 die Zahl der freien Plätze an der Anwahlschule, erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

1. Kinder aus einer Grundschule mit einem Anmeldeüberhang,
2. Geschwisterkinder,
3. Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes,
4. Anwahl oder Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung und
5. Schulweglänge.

(3c) Bei einer Grundschule mit einem von der Fachaufsicht genehmigten besonderen Fremdsprachen- oder Sportangebot entscheidet über die Aufnahme die Eignung des Kindes; bei gleicher Eignung werden Kinder aus dem Einzugsbezirk vorrangig berücksichtigt.

(3d) Das Nähere zur Aufnahme an der Grundschule nach den Absätzen 3 bis 3c, insbesondere zum Verfahren sowie zu den Aufnahme- und Eignungskriterien und deren Rangfolge und den Kriterien für Härtefälle regelt eine Rechtsverordnung.“

2. § 6a Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die in den Einzugsbezirk einer Grundschule gezogen sind oder nachweislich zum kommenden Schuljahr dorthin ziehen werden, werden auf Antrag so behandelt, als würden sie die für ihren neuen Wohnort zuständige Grundschule besuchen (Schulbesuchsfiktion).“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Das Aufnahmeverfahren an Grundschulen in der geltenden Form entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Interessen von Familien mit Kindern im Grundschulalter. So berücksichtigt es zum einen das Familieninteresse an einer gemeinsamen Beschulung von Geschwisterkindern in der Grundschule nur dann, wenn an einer angewählten Schule noch Plätze frei sind, nicht aber bei einem Überhang an Einschulungskindern aus dem eigenen Einzugsbezirk. Des Weiteren wird der Betreuungsbedarf der Eltern nach geltender Rechtslage nicht als unmittelbares Aufnahmekriterium berücksichtigt; vielmehr führt es lediglich zu einer Gleichstellung mit den Kindern aus dem Einzugsbezirk, wenn bereits ein Geschwisterkind die Schule besucht). Schließlich entfaltet auch der Aspekt der Schulweglänge im aktuell geltenden Aufnahmeverfahren keinerlei Relevanz.

Um dem Interesse der Familien an einer möglichst alltags- und familiengerechten Verteilung der Schulplätze mehr Rechnung zu tragen, sind die normativen Grundlagen für das Aufnahmeverfahren entsprechend anzupassen. Zu diesem Zweck wird § 6 Absatz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes neu gefasst.

Zukünftig werden im Falle eines Anmeldeüberhangs vorrangig alle Härtefälle, die Geschwisterkinder und alle Kinder, deren Erziehungsberechtigte einen Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse haben, an der Schule ihres Einzugsbezirks aufgenommen. Unter den übrigen Kindern werden diejenigen, die den kürzesten Schulweg zu einer benachbarten Grundschule mit freien Plätzen haben, dieser benachbarten Grundschule zugewiesen. Somit wird sichergestellt, dass alle Kinder einen wohnortnahen Schulplatz erhalten.

Im Falle des Anwahlüberhangs, also einer zu hohen Nachfrage nach freien Plätzen an einer anderen Grundschule als der des Einzugsbezirks (Anwahlschule), werden die freien Plätze wie bisher auch an Geschwisterkinder vergeben. Als weitere Auswahlkriterien kommen nun der Betreuungsbedarf wegen beruflicher Erfordernisse und die Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung sowie die Schulweglänge hinzu. Mithilfe dieser Kriterien können die freien Plätze an überangewählten Grundschulen bedarfsgerechter verteilt werden als durch das bisherige Losverfahren.

Zu Nr. 2

§ 6a Absatz 4 Satz 3 war sprachlich verunglückt und zudem zu eng gefasst. Zukünftig sollen auch Kinder von dieser Schulbesuchsfiktion (und in der Folge von dem Regionalkriterium) profitieren können, die erst nach dem Aufnahmeverfahren, also im 2. Halbjahr der 4. Jahrgangsstufe oder in den Sommerferien

umziehen oder aus anderen Bundesländern oder dem Ausland zuziehen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Familien zur Entlastung ihrer schulpflichtigen Kinder nach Möglichkeit zum Schuljahreswechsel umziehen beziehungsweise zuziehen und gerade nicht im laufenden Schuljahr.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.